

hen; Paulus habe nichts für sich persönlich oder für seine Apostel-Gefährten gefordert¹³⁴.

Ockhams Behandlung desselben Textes im ‚Breviloquium‘ weicht von dieser Deutung entschieden ab, und zwar nicht nur in der ganzen Anlage der Argumentation, sondern größtenteils auch in der Sache¹³⁵, und dies, obwohl er wie Artikel III davon ausgeht, daß Paulus nicht für sich selbst, sondern für die Kirche als ganze gesprochen habe¹³⁶. Auch benutzt er genau wie Artikel III an dieser Stelle 2. Tim. 2, 4 als Beweis, um Männer der Kirche von der Regelung weltlicher Dinge auszuschließen. Aber er tut das mit dem charakteristischen Vorbehalt: *extra articulum urgentis necessitatis et evidētis utilitatis*¹³⁷. Vor allem räumt er den legitimen Gerichtsrechten der weltlichen Herrscher (selbst wenn sie Heiden wären) eine Bedeutung ein, die sie in Artikel III nicht besitzen. Das ist ein Gedanke, den er auch andernorts vertritt, wenn er auf diese Stelle des Korinther-Briefs zu sprechen kommt: in ‚An princeps‘, den ‚Octo Quaestiones‘, der ‚Consultatio de causa matrimoniali‘ (hier ganz besonders!), und im zweiten Traktat von Teil III des ‚Dialogus‘¹³⁸. In ihrer Behandlung von 1. Cor. 6, 3 stimmen all diese Werke in den Grundzügen mit dem ‚Breviloquium‘ überein, aber nicht mit Artikel III. Demzufolge ist es wenig wahrscheinlich, daß Ockham die Widerlegung des vierten pro-päpstlichen Arguments in Artikel III verfaßt hat.

Einem Versuch derselben Art läßt sich auch Franz von Ascoli unterwerfen, der 1. Cor. 6, 3 an zwei Stellen seiner ‚Improbacio‘ erörtert hat. Franz lehnt es ab anzuerkennen, der Text würde einer unmittelbaren Gerichtsgewalt der Apostel das Wort reden. Ihrem Rang und persönlichen Verdienst nach hätten sie zwar die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes besessen, aber es sei ihrem Amte nicht angemessen gewesen, sich mit derlei Dingen zu beschäftigen. Und daher habe Paulus im Hinblick auf weltliche Streitigkeiten gelehrt: *contemptibiles qui sunt in ecclesia, illos constituite ad iudicandum*; der einzig mögliche Bereich, der den Aposteln zum Richten verblieben sei, habe die Rechtsfälle der Armen, der Witwen und der Waisen

¹³⁴) K, fol. 101^r.

¹³⁵) ‚Breviloquium‘ V 9, ed. S c h o l z S. 186–190.

¹³⁶) ‚Breviloquium‘, ebd. S. 190: *Apostolus non est ibi locutus in persona pape illius, sed in persona totius congregationis fidelium*; vgl. Artikel III, K, fol. 101^r: *loquitur ibi Apostolus in persona corporis ecclesie*.

¹³⁷) ‚Breviloquium‘, ebd. S. 190; K, fol. 101^r.

¹³⁸) ‚An princeps‘, in: Opera politica ²¹, c. 6 Z. 104–147; ‚Octo Quaestiones‘ q. 1 c. 11 Z. 1–70; ‚Consultatio de causa matrimoniali‘, in: Opera politica ²¹, Z. 278–300; ‚Dialogus‘ 3.2.2.18.